



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82342
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

MDR - 225578-2018-8

Wien, 26. März 2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Austro Control GmbH Gesetz, das Bundesbahngesetz, das Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, das Amateurfunkgesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz, das Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz, das Führerschein-gesetz, das Funkanlagen-Marktüber-wachungs-Gesetz, das Gelegenheits-verkehrs-Gesetz, das Güterbeförderungs-gesetz, das Klima- und Energiefonds-gesetz, das Kraftfahrzeuggesetz, das Kraft-fahrliniengesetz, das Postmarktgesetz, das Schifffahrtsgesetz, das Seeschiff-fahrtsgesetz und das Weltraumgesetz sowie das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Marken-schutzgesetz 1970, das Halbleiterschutz-gesetz und das Musterschutzgesetz 1990 geändert werden (Datenschutz-Anpassungs-gesetz 2018 - Verkehr, Innovation und Technologie - DSAG-VIT 2018);
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu BMVIT-19.011/0003-I/PR3/2018

Zu dem mit Schreiben vom 12. März 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemein ist anzumerken, dass dem Begriff „Daten“, soweit dieser als Oberbegriff verwendet wird, der Begriff „personenbezogene“ voran gestellt werden sollte (z. B.: Artikel 5

Z 7, im Einleitungssatz, nicht jedoch in den danach folgenden Z 1 bis 5, da hierbei einzelne Datenarten aufgezählt werden).

In mehreren Artikeln wird der Begriff „anonymisiert“ durch den Begriff „pseudonymisiert“ ersetzt. Es ist hier nicht nachvollziehbar, warum die personenbezogenen Daten nicht mehr anonymisiert, also ohne Möglichkeit einer Rückführung auf den Personenbezug, sondern pseudonymisiert, Rückführung auf Personenbezug mit legalen Mitteln möglich, übermittelt werden sollen. Dies stellt eine inhaltliche Änderung und nicht bloß eine Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dar. Es wird angeregt, den ursprünglichen Begriff zu belassen.

Darüber hinaus wird die Verwendung der folgenden Zitierweise der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes angeregt:

„Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1“

„Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung“ (falls ein dynamischer Verweis gewollt ist; bei statischem Verweis: „... in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2017“)

Artikel 7 (Änderung des Führerscheingesetzes):

Z 1:

Hier ist angeführt, dass das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie das Führerscheinregister bei der Bundesrechenzentrum GmbH führt. In der geltenden Fassung des Gesetzes ist verankert, dass das Bundesministerium Betreiber des Führerscheinregisters ist. Eine entsprechende Regelung fehlt jedoch im gegenständlichen Entwurf. Es wird daher angeregt in den Entwurf aufzunehmen, dass hinsichtlich des Führerscheinregisters das Bundesministerium Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO der Behörden ist.

Artikel 18 (Änderung des Patentgesetzes 1970), Z 2

Artikel 19 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes), Z 2

Artikel 20 (Änderung des Markenschutzgesetzes 1970), Z 1

Artikel 21 (Änderung des Halbleiterschutzgesetzes), Z 2 und

Artikel 22 (Änderung des Musterschutzgesetzes 1990), Z 2:

Die Regelungen in Z 1 und Z 2 erscheinen entbehrlich, da es sich hier um öffentliche Register handelt, die für jedermann einsehbar sind. Hier ist keine Protokollierung erforderlich, da ein Zugriff auf diese zulässigerweise veröffentlichten Daten an keinerlei Voraussetzungen gebunden sind. Es erfolgt daher auch keine Offenlegung an einzelne Empfänger, da diese personenbezogenen Daten bereits veröffentlicht sind, somit sind auch keine Mitteilungen im Sinne des Art. 19 DSGVO erforderlich.

In Z 2 wird der Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO ausgeschlossen. Eine entsprechende Regelung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSGVO, aus welchem Grund dieses Betroffenenrecht beschränkt wird, geht weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen hervor. Aus Sicht des Landes Wien entspricht das in den erläuternden Bemerkungen angeführte „öffentliche Interesse“ nicht den Kriterien des in Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO angeführten „allgemeinen öffentlichen Interesses“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Verena Kurz, LLB.oec.

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
(zu 227610/2018)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>